



Grant Agreement
für Erasmus+ Hochschulbildung:
Personalmobilität zu Lehr-, Fort- und Weiterbildungszwecken

Für Hochschulpersonal: Name der entsendenden Einrichtung:

Für eingeladenes Personal aus Unternehmen: offizieller Name der aufnehmenden Einrichtung:

HAWK Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Erasmus-Code: **D HILDESH02**

Anschrift: Hohnsen 4, 31134 Hildesheim, Germany

nachfolgend bezeichnet als „**die Einrichtung**“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung

vertreten durch Korz, Dr. Sylvia - Erasmus+ Koordination der HAWK

[Nachname, Vorname und Funktion]

und Herr/Frau

[Nachname(n) / Titel/ Vorname(n) des/r Teilnehmers/in]

Dauer der bisherigen Tätigkeit: <10 Jahre >10 Jahre >20 Jahre

Staatsangehörigkeit:

Anschrift: [vollständige dienstliche Anschrift an der Einrichtung]

.....
Strasse, Nr.

.....
PLZ - Ort

Abteilung/Einrichtung:

Tel. Nr.: **E-Mail-Adresse:**

Geschlecht: M W

Studienjahr: Select...

Teilnehmer erhält:

- finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU
- Zero Grant Förderung
- finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero-Grant-Förderung
- die finanzielle Unterstützung umfasst auch Fördermittel für Teilnehmer mit Behinderung

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU gezahlt werden soll:
Kontoinhaber (falls nicht Teilnehmer):

Name der Bank:

BC-/BIC-/SWIFT-Nummer:

Kontonummer/ IBAN:

nachfolgend bezeichnet als „**der Teilnehmer**“, haben die unten aufgeführten Besonderen Bedingungen und Anhänge, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („**die Vereinbarung**“) vereinbart:

Anhang I Mobilitätsvereinbarung für Personalmobilität zu Lehr-/zu Fort- u. Weiterbildungszwecken

Anhang II Allgemeine Bedingungen

Die unter **Besondere Bedingungen** aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den **Bestimmungen in den Anhängen**.



ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

- 1.1 Die Einrichtung gewährt dem Teilnehmer Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für
 Lehre oder Fort-/Weiterbildung | **Lehre und Fort-/Weiterbildung**
im Rahmen des Programms Erasmus+.
- 1.2 Der Teilnehmer nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für
 Lehre oder Fort- und Weiterbildung | Lehre und Fort-/Weiterbildung wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.
- 1.3 Beide Parteien können mittels einer förmlichen Mitteilung in Schriftform oder auf elektronischem Wege Änderungen der Vereinbarung vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTREten UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

- 2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.
- 2.2 Die **Mobilitätsphase beginnt** am [Datum] und **endet** am [Datum]
Die Mobilitätsphase beginnt am ersten Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung [Einrichtung] anwesend sein muss. Die Mobilitätsphase endet am letzten Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung [Einrichtung] anwesend sein muss.
Die Dauer der Mobilitätsphase wird um einen Tag für die Anreise vor dem ersten Tag der Maßnahme im Ausland [und/oder] einen Tag für die Abreise nach dem letzten Tag der Maßnahme im Ausland verlängert. Diese Tage werden auch für die Aufenthaltskosten berücksichtigt.
- 2.3 Der Teilnehmer erhält Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU für **Tage** und Tage für An-/Abreise.
- 2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase darf höchstens 2 Monate betragen. Dabei gilt eine Mindestdauer von 2 aufeinander folgenden Tagen pro Mobilitätsmaßnahme.
Bei **Mobilität zu Lehrzwecken**: Eine Mindeststundenanzahl von 8 Stunden Unterricht pro Woche muss erfüllt werden. Dauert die Mobilitätsmaßnahme länger als eine Woche, soll die Mindeststundenanzahl für unvollständige Wochen proportional zu einer vollen Woche berechnet werden.
Der Teilnehmer unterrichtet insgesamt **Stunden** in **Tagen**.
- 2.5 Der Teilnehmer kann unter Berücksichtigung der Einschränkungen nach Artikel 2.4 die Verlängerung der Mobilitätsphase beantragen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung der Mobilitätsphase zu, muss die Vereinbarung entsprechend geändert werden.
- 2.6 Das tatsächliche Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase muss in der Teilnahmebescheinigung (Certificate of Attendance) angegeben werden.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG AUS ERASMUS+-MITTELN DER EU

- 3.1 Der Teilnehmer erhält **EUR** als **Aufenthaltskosten** und **EUR** als **Fahrtkosten**. Die Höhe der Aufenthaltskosten beträgt **EUR** pro Tag bis zum 14. Tag der Maßnahme und **EUR** pro Tag ab dem 15. Tag.
Der **endgültige Betrag** für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Tage der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Tagessatz für die Aufenthaltskosten für das Gastland zuzüglich der Fahrtkostenbeihilfe ermittelt. Die Fahrtkostenbeihilfe für Zero Grant-Teilnehmer sollte 0 sein.
- 3.2 Die Erstattung von Kosten, die ggf. für Teilnehmer mit Behinderung anfallen, erfolgt auf Grundlage der von dem Teilnehmer vorzulegenden Unterlagen.
- 3.3 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.
- 3.4 Unbeschadet der Bestimmung in Artikel 3.3 ist die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU mit allen sonstigen Finanzierungsquellen vereinbar.



- 3.5 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermittel oder Teile davon müssen im Falle der **Nichteinhaltung der Bestimmungen** aus dieser Vereinbarung durch den Teilnehmer von diesem zurückgezahlt werden. Auf die Rückzahlung wird jedoch verzichtet, wenn der Teilnehmer durch **höhere Gewalt** am Abschluss der Mobilitätsmaßnahme wie in Anhang I beschrieben gehindert wurde. Fälle von höherer Gewalt muss der Projektträger der Nationalen Agentur berichten.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

- 4.1 Der Teilnehmer erhält innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien und spätestens bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase eine **Vorfinanzierungszahlung in Höhe von 70 %** des in Artikel 3 genannten Betrags.
- 4.2 Die Übermittlung der **EU-Survey-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht)** gilt als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus + Mitteln der EU. Die Einrichtung hat innerhalb von 45 Kalendertagen (nach Eingang des Berichts) die Zahlung des Restbetrags oder die Aufforderung zur Rückzahlung vorzunehmen.
- 4.3 Der Teilnehmer muss das tatsächliche Datum des Beginns und des Endes der Mobilitätsphase anhand einer durch die Aufnahmeeinrichtung ausgestellten **Aufenthaltsbescheinigung (Certificate of Attendance)** nachweisen.

ARTIKEL 5 – EU-SURVEY-Onlineumfrage (Teilnehmerbericht)

- 5.1 Der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die **EU-Survey-Onlineumfrage** (Teilnehmerbericht) ausfüllen und übermitteln.
- 5.2 Die Einrichtung kann von Teilnehmern, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.

ARTIKEL 6 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 6.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.
- 6.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für diese Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmer

[Nachname(n)/Vorname(n)]

[Unterschrift]

[Ort], [Datum]

Einrichtung

Korz, Dr. Sylvia
ERASMUS+ Koordinator

[Nachname(n)/Vorname(n)/Funktion]

[Unterschrift]

Hildesheim,

[Ort], [Datum]

Anhang I

Einfügen:

**Mobilitätsvereinbarung/Mobility Agreement
für Personalmobilität zu Lehr-/zu Fort- und Weiterbildungszwecken**

„Zur Ansicht“



Anhang II

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Artikel 1: Haftung

Die Parteien der Vereinbarung befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückzahlen, sofern nicht anders mit der Entsendeeinrichtung vereinbart.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund höherer Gewalt, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer

der Mobilitätsphase. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen, sofern nicht anders mit der Entsendeeinrichtung vereinbart.

Artikel 3: Datenschutz

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betriebsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeeinrichtung und/oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Entsendeeinrichtung oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.